

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 22. September 1952

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 52	Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage	873
18. 9. 52	Vorläufige Direktive für die Arbeit der Organisations-Instruktoren-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise	875

Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage.

Vom 18. September 1952

I.

Aufgaben

Die ständigen Kommissionen sind Organe der Bezirkstage und der Kreistage. Ihnen obliegt es, die Bezirks- und Kreistage bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die ständigen Kommissionen führen ihre Arbeit unter Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung durch. Jede der ständigen Kommissionen bildet um sich ein Aktiv politisch bewußter Bürger, die über Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, zum Wohl der Allgemeinheit am sozialistischen Aufbau in ihrem Bezirk oder Kreis aktiv mitzuarbeiten. Sie gewährleisten auf diese Weise das raschere Aufblühen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und tragen so zur Festigung unserer volkdemokratischen Ordnung, zur Sicherung der Rechte der Bürger und zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit unserer Heimat bei. Die ständigen Kommissionen bringen dadurch zugleich die gesellschaftliche Arbeit der Bevölkerung im Interesse und zum Wohle unseres sozialistischen Staates zu breiter Entfaltung.

II.

Organisation

(1) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf der ersten Sitzung der Bezirks- und Kreistage für die Dauer der Wahlperiode aus den Reihen ihrer Abgeordneten gewählt. Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Abgeordneten.

Bemerkung: Reicht die Zahl der Abgeordneten eines Kreistages zur Besetzung der ständigen Kommissionen nicht aus, so kann der Kreisausschuß der Nationalen Front die fehlenden Mitglieder dem Kreistag zur Berufung in die ständigen Kommissionen benennen (Verordnung vom 28. August 1952

über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen — GBl. S. 791).

(2) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes oder Kreises können nicht Mitglieder der ständigen Kommissionen werden. Die Abteilungsleiter können nicht Mitglieder solcher Kommissionen werden, deren Aufgaben mit der Tätigkeit ihrer Abteilungen verbunden sind.

(3) Jede ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.

III.

Vorsitzender, Stellvertreter und Sekretär

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der gesamten Arbeit der ständigen Kommission, die Einberufung zu den Sitzungen, die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Organisation und Kontrolle seiner Durchführung. Ihm obliegt ferner die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Bezirkstag oder Kreistag, dem Rat des Bezirkes oder Kreises und mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen. Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen der ständigen Kommissionen Gäste einzuladen.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Der Sekretär ist für die organisatorischen Aufgaben der Kommission verantwortlich. Er regelt unter anderem die Einladung zu den Sitzungen, führt Protokoll, registriert die Beschlüsse, bereitet die Berichterstattung vor und hält die Verbindung mit dem Aktiv der ständigen Kommission aufrecht.